

# ferienprogramm.ch - Statuten

## Art. 1 Grundlage

Der Verein ferienprogramm.ch ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz des Vereins ist Winterthur.

## Art. 2 Zweck

Der Verein ferienprogramm.ch bezweckt die Förderung von Aktivitäten in den Schulferienferien für Kinder und Jugendliche aus Winterthur und der Region. Er erstellt, pflegt und unterhält dazu eine Web-Plattform. Die Vereinsmitglieder können darüber ihre Kurse publik machen. Die Kinder und Jugendlichen können sich jeweils über diese Plattform anmelden. Der Verein übernimmt gleichzeitig das Zahlungswesen.

Weiter gibt es auf der Web-Plattform eine Kategorie „Allgemeine Angebote“, welche ebenfalls kostenlos publiziert wird. Das Kurswesen und die Anmeldung erfolgen jedoch nicht über diese Plattform. Das Veröffentlichen dieser Angebote ist nicht an eine Mitgliedschaft gebunden.

## Art. 3 Mittel

Die Einnahmen des Vereins ferienprogramm.ch bestehen im Wesentlichen aus:

- Provisionsgebühr pro angemeldetes Kind
- Zuschüssen und Spenden von Dritten

## Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote des Vereins nutzen.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Die Mitgliedschaft im Verein ist kostenlos.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Ausschluss:

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder seinem Ansehen in der Öffentlichkeit schaden, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Es steht ihnen ein Berufungsrecht innert 30 Tagen an die Mitgliederversammlung zu, die abschliessend entscheidet.

## Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder können über die Plattform ferienprogramm.ch ihre Ferienkurse publik machen. Die Veröffentlichung ist für die Anbieter kostenlos. Die Kurskosten legen die Anbieterinnen bzw. Anbieter selber fest. Pro angemeldetes Kind wird ein Unkostenbeitrag zugunsten des Vereins erhoben. Die Anmeldung und die Bezahlung des Kurses erfolgt über die Plattform. Es ist den Anbieterinnen bzw. Anbietern untersagt, gleichzeitig eine alternative Anmeldemöglichkeit anzubieten und die Plattform

dadurch zu konkurrenzieren. Die einbezahlten Kurskosten werden anschliessend, abzüglich des Unkostenbeitrags, an die Anbieterin bzw. den Anbieter ausbezahlt.

## Art. 6 Organisation

Die Organe des Vereins ferienprogramm.ch sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Revisor / die Revisorin

## Art. 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand ruft die Versammlung mindestens 30 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden ein.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufungspflicht des Vorstandes, die Frist von 30 Tagen und das Gebot der gehörigen Ankündigung der Traktanden gelten auch hier.

Der Mitgliederversammlung obliegt die endgültige Beschlussfassung in allen wichtigen Angelegenheiten; sie ist das oberste Organ des Vereins und hat insbesondere die folgenden Befugnisse:

- Genehmigung der Versammlungs-Traktanden
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- Wahl des Vorstandes und der Revisorin oder des Revisors
- Genehmigung der Versammlungsprotokolle, des Jahresberichtes der Präsidentin bzw. des Präsidenten und des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Décharge-Erteilung an die Präsidentin bzw. den Präsidenten und den Vorstand
- Ausschluss von Mitgliedern, sofern sie von ihrem Berufungsrecht gemäss Art. 4 Gebrauch machen
- Änderung der Statuten und der von ihr erlassenen Reglemente
- Auflösung des Vereins

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Anträge der Mitglieder an die Versammlung sind jeweils bis 60 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen, der verpflichtet ist, diese Anträge einzeln zu traktandieren. Über Geschäfte, die nicht traktandiert worden sind, kann an der Mitgliederversammlung nicht beschlossen werden.

## Art. 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- der Präsidentin oder dem Präsidenten
- mindestens einem weiteren Mitglied

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besorgt nach dem Grundsatz von Treu und Glauben die Angelegenheiten des Vereins unter Beachtung der Statuten und nach Massgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, und vertritt den Verein gegen aussen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

#### Art. 9 Revisor

Die Revisorin bzw. Der Revisor prüft die Rechnung des Vereins, und zwar so rechtzeitig, dass sie bzw. er darüber der Mitgliederversammlung Bericht erstatten kann. Sie bzw. er kann nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

#### Art. 10 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### Art. 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung einer Zweidrittels-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

#### Art. 12 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 1. März 2014 beschlossen und treten sofort in Kraft.

Andreas Wisler  
Präsident

Karin Mordasini Wisler  
Aktuarin